

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die
Europäische Kommission
vom 25. August 2020

Richtlinie 2017/2397 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50 des Rates
- Notifizierungspflicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2017/2397: Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken und Beurteilung der Befähigung in Bezug auf besondere Risiken

Anlagen: 9 (Begründungen zu den einzelnen Binnenwasserstraßenabschnitten mit besonderen Risiken; Zusammenstellung der jeweils zusätzlich erforderlichen Befähigungen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission in Erfüllung der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 Folgendes mitzuteilen:

Es ist beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten Strecken als Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken auszuweisen:

- Donau:
 - von km 2.249,00 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2.322,02 (Unterwasser Schleuse Straubing)
- Elbe
 - von km 3,4 (Grenze zu Tschechien) bis km 607,5 Oortkaten (Obere Grenze des Hamburger Hafens) mit Ausnahme der Fahrt zwischen
 - dem Rothenseer Verbindungskanal (Elbe-km 332,75) und der Zufahrt zum Industriehafen Magdeburg (Elbe-km 333,65) sowie
 - der Hohnstorfer Brücke (Elbe-km 568,90) und dem Elbe-km 573,50
- Rhein:
 - von Rhein-km 352,07 (Grenze zu Frankreich) bis Rhein-km 425,00 (Mannheim)
 - von Rhein-km 425,00 (Mannheim) bis Rhein-km 498 (Mainz, Mainspitze)

- von Rhein-km 498,00 (Mainz, Mainspitze) bis Rhein-km 592,00 (Koblenz, Moselmündung)
- von Rhein-km 592,00 (Koblenz, Moselmündung) bis Rhein-km 769,00 (Krefeld)
- von Rhein-km 769,00 (Krefeld) bis Rhein-km 857,40 (Spyck'sche Fähre/ Grenze zu den Niederlanden)
- Weser:
 - von km 000,00 (Hann. Münden) bis km 204,47 (Minden)

Die Begründung für die beabsichtigte Ausweisung der aufgeführten Wasserstraßenabschnitte ergibt sich jeweils aus den beigefügten Anlagen („Notifizierung Deutschland – Anlage ...“).

Die zusätzliche Befähigung, über die Schiffsführer, welche die genannten Binnenwasserstraßenabschnitte befahren, gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 verfügen müssen, sowie die Schritte, die zum Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen erforderlich sind, ergeben sich für die aufgeführten Wasserstraßenabschnitte jeweils aus der Anlage „Zusätzlich erforderliche Befähigung und Nachweis dieser Befähigung“.

Als öffentlich zugängliche Instrumente, die gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 bereitgestellt werden, um es Schiffsführern zu erleichtern, die erforderliche Befähigung in Bezug auf besondere Risiken zu erwerben, dienen die Internetseiten des Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservices (ELWIS) der deutschen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unter www.elwis.de. Auf ELWIS finden sich die jeweils anwendbaren örtlichen Verkehrsregelungen, Angaben zu Fahrrinnen- und Tauchtiefen, Pegelständen, Engpässen und Fahrrinneneinschränkungen sowie Karten der Wasserstraßen.